

Amtsblatt

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4 Juni 2024 (GVBl S. 98), hat der Stadtrat am 21.11.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	50.000.000		2.438.858.219	2.488.858.219
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	34.743.000		2.503.726.908	2.538.469.908
und der Saldo (Jahresergebnis)	15.257.000		-64.868.689	-49.611.689
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	50.000.000		2.368.907.876	2.418.907.876
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	34.743.000		2.274.410.902	2.309.153.902
und einem Saldo von	15.257.000		94.496.974	109.753.974
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			139.957.000	139.957.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			397.498.200	397.498.200
und einem Saldo von			-257.541.200	-257.541.200
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			200.000.000	200.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			102.620.400	102.620.400
und einem Saldo von			97.397.600	97.397.600
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	15.257.000		-65.664.626	-50.407.626

(2) bis (7) unverändert

§ 2

(1) bis (7) unverändert

§ 3

(1) bis (7) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

(1) bis (7) unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 erhoben.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan steht gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung unter www.stadtfinanzen-verwaltung.nuernberg.de öffentlich zur Verfügung.

Nürnberg, den 03. Dez. 2024
STADT NÜRNBERG

Marcus König
Oberbürgermeister



Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. den Bahnhofplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 17.09.2024 (Maßstab 1:2.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofgebäudes.

§ 2

Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

[Aus drucktechnischen Gründen befindet sich die zugehörige Karte am Ende des Amtsblatts.]



Satzung zur Änderung der Betriebsatzung Abfallwirtschafts- betrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS) vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 296)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „AbfallwirtschaftsbetriebsS“ durch die Kurzbezeichnung „Abfallwirtschaftsbetriebsatzung“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 2,0 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 v. H., mindestens aber 1,0 Mio. Euro;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1,0 Mio. Euro übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigt;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditemächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 750.000,- Euro überschreiten;

6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert 750.000,- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000,- Euro beträgt;
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000,- Euro im Einzelfall beträgt;
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und auf Grund von Art. 21 Abs. 5 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Gebührenpflicht
- § 2 Schuldner
- § 3 Gebühren- und Auslagenfreiheit
- § 4 Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung
- § 5 Gebührenbemessung
- § 6 Pauschalvereinbarungen
- § 7 Auslagen
- § 8 Schreibaufwendungen
- § 9 Fälligkeit, Vorschuss
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gebührenverzeichnis A – Allgemeine Gebührensätze
Gebührenverzeichnis B – Besondere Gebührensätze

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Nürnberg erhebt für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des kommunalen Gesundheitsamtes als untere Gesundheitsbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen des Gesundheitsamts, die im übertragenen Wirkungskreis erfolgen, werden Kosten nach dem Kostengesetz (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Unberührt bleibt außerdem die Erhebung von Kosten für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg. Diese werden gemäß Art. 20 Abs. 1 KG nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (Kostensatzung – KS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und sind im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zur Kostensatzung) abgebildet.
- (4) Unberührt bleiben auch speziellere Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 2

Schuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:
 1. wer eine Verrichtung veranlasst,
 2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
 3. wer die Übernahme der Gebühren und Auslagen gegenüber der Dienststelle schriftlich erklärt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

- Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für
1. Verrichtungen für Aufklärung und Beratung, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben durch das Gesundheitsamt;
 2. Verrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
 3. a) Ermittlungen nach den §§ 25, 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 IfSG und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 IfSG,

b) Verrichtungen des Gesundheitsamts nach § 17 Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 IfSG und zwar unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;

4. Belehrungen nach § 43 IfSG für Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, sofern ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht und das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt;
5. Verrichtungen des Gesundheitsamts, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst;
6. Tätigkeiten des Gesundheitsamts in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen), die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
7. Verrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie andere Prüfungsteilnehmer, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind.

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro, und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis A für allgemeine Gebührensätze und dem Gebührenverzeichnis B für besondere Gebührensätze, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Ist die Verrichtung in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 197), oder in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661),

abgebildet, wird diese herangezogen. Die Gebühr ist bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ bzw. GOZ zu bemessen.

(5) Wird das Gesundheitsamt im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig, so wird der einheitliche Bewertungsmaßstab nach § 87 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 254), angewendet.

(6) Für Verrichtungen, die nicht nach Abs. 3 bis 5 abgebildet werden können oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.

(7) Für Verrichtungen, die nicht nach Abs. 4 und 5 abgerechnet und auf Verlangen der Schuldner außerhalb der für die Stadt Nürnberg festgesetzten Dienststunden vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Pauschalvereinbarungen

(1) Das Gesundheitsamt kann mit anderen öffentlichen Stellen Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Das Gesundheitsamt kann, soweit es im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig wird, Vereinbarungen treffen, wonach die Gebühren für Verrichtungen durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) In die Vereinbarungen nach den Abs. 1 und 2 können auch die Auslagen einbezogen werden.

§ 7

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen A und B nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben:

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

2. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

3. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind;

4. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.

(2) Werden auf einer Dienstreise oder einem Dienstgang Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise oder der Dienstgang für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 8

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, ist nach Tarifgruppe 00 Tarifnummer 007 KommKVz festgelegt.

§ 9

Fälligkeit, Vorschuss

(1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist, im Fall des § 4 mit

der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. Muss das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

(2) Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (GesundheitsamtGebS - GhGebS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 538) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS)

Gebührenverzeichnis A

Allgemeine Gebührensätze

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
A 1	Befunde, Gutachten (auch psychologische mit Testverfahren), einschließlich einer evtl. erforderlichen Besichtigung	
A 1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	10 bis 100
A 1.2	kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	25 bis 250
A 1.3	ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	125 bis 2.500

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. A 2 und A 3 werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis B nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis B erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. A 1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine besondere Begutachtung erforderlich ist.	
A 2	<p>Zeitaufwand</p> <p>Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:</p> <p>a) wenn Beamte der 4. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden</p> <p>b) wenn Beamte der 3. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden</p> <p>c) wenn Beamte der 2. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden</p> <p>Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.</p> <p>Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.</p>	100,00 80,00 60,00
A 3	<p>Gebühren nach § 5 Abs. 6 GhGebS</p> <p>Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 6 GhGebS sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze und Berechnungsmaßstäbe nach Tarif-Nr. A 2 zu Grunde zu legen. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 GhGebS bleibt unberührt.</p>	
A 4	<p>Erstellung von Datensätzen auf Datenträgern oder Übermittlung mittels elektronischer Medien</p> <p>Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.</p>	10 bis 50

Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS) Gebührenverzeichnis B Besondere Gebührensätze

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
B 1	Ärztliche Untersuchung/Belehrung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
B 1.1	einschließlich Befundvermerk	20 bis 100
B 1.2	einschließlich kurzem Gutachten	35 bis 250
B 1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	135 bis 2.500
B 1.4	aufwändige apparative Zusatzdiagnostik (z. B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung	25 bis 50
B 1.5	Präsenz-Belehrung nach § 43 IfSG	28
a)	bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen	14
b)	Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z. B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger	
	Grundgebühr	12,50
	zuzüglich je Person	2,50
	höchstens	280
c)	Belehrung im Online-Verfahren mit Zahlungsabwicklung	20
d)	Beauftragung eines Arztes zur Durchführung der Erstbelehrung nach § 43 IfSG, pro Jahr der Gültigkeit der Beauftragung	100
B 2	Blutentnahme	
B 2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	10

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
B 2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z. B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. B 1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nrn. B 2.1 und B 2.2 werden nebeneinander erhoben.	
B 3	Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs) Blutchemische Untersuchungen (z. B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit) Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
B 3.1	Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwändige Vorbereitung und Bearbeitung) je Untersuchung	10
B 3.2	Aufwändige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwändige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen) je Untersuchung	20
B 4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
B 4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	35 bis 85
B 4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	25 bis 100
B.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	20 bis 50
B 4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	25 bis 150
B 5	Befundung von Röntgenaufnahmen je digitaler Aufnahme	15
B 6	Tuberkulin-/IGRA-Test Durchführung einschließlich Auswertung; Sachkosten werden als Auslagen verrechnet.	10
B 7	Nachtrag von Impfungen in Impfausweise nach § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG	
B 7.1	Ausstellung einer Zweitschrift (ohne ärztliche Unterschrift) des zuvor unmittelbar nach der Impfung ausgestellten Impfbuchausweises	
a)	ausschließlich auf Basis einer Recherche im digitalen Impfbucharchiv	10
b)	auf Basis einer Recherche in der papiergebundenen Patientenakte	10 bis 30
c)	Nachtrag von einer bis max. fünf Schutzimpfungen in den vorhandenen Impfbuchausweis	18
B 7.2	Übertragung eines kompletten Impfbuches in einen neuen Impfbuchausweis	54
B 8	Bestattungswesen Durchführung der ersten oder zweiten Leichenschau einschließlich Ausstellen der Todesbescheinigung	80 bis 120
B 9	Heilpraktikerwesen Überprüfung einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters Entschädigungen für Beisitzer werden als Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 GhGebS gesondert erhoben. Für die Erlaubniserteilung fallen zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Tarif-Nr. 7.IX.3/1 KVz an (§ 1 Abs. 2 GhGebS)	105 bis 500
B 10	Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 3 GDG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65 bis 175



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2021 (Amtsblatt S. 496)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „GroßmarktS“ durch die Kurzbezeichnung „Großmarktsatzung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage: Karte zu § 15 Abs. 6 Satz 1“
3. § 2 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Großmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;“
4. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgende neue Nr. 7 wird angefügt:
„7. ein nicht zugelassener Warenkreis ohne Zustimmung der Stadt verkauft oder gelagert wird.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Überdachte und nicht überdachte Freiflächen dürfen in der Zeit von 04:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht zur Abstellung von Fahrzeugen benutzt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden die Sätze 3, 4 und 5.
7. In § 14 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Auf dem Großmarkt findet keine öffentliche Verwiegung für Fahrzeuge statt.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Verkauf und Lagerung ist nur im zugelassenen Warenkreis und von den zu diesem Zweck zugewiesenen Flächen oder Räumen aus zulässig.“
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In den Ladezonen dürfen keine Gegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen über den Zeitraum der Be- und Entladung abgestellt werden, dazu zählen insbesondere Europaletten, Hubwagen und Gabelstapler. Die Ladezonen ergeben sich aus der Karte der Nürnberger Märkte vom 29.10.2024 (Maßstab 1:2.000). Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
10. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „befristet“ die Wörter „(längstens drei Monate)“ eingefügt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
„3. entgegen § 4 Nr. 4 ohne Zustimmung seinen Warenkreis ändert;“
 - b) Die bisherigen Nrn. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Nrn. 4, 5, 6, 7, 8 und 9.
 - c) Folgende neue Nr. 10 wird eingefügt:
„10. entgegen § 12 Abs. 3 nicht zugelassene Waren trotz Aufforderung durch die Stadt nicht entfernt;“
 - d) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden die Nrn. 11 und 12.
 - e) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:
„13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 Fahrzeuge abstellt;“
 - f) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14 und wie folgt gefasst:
„14. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 für Lkw ausgewiesene Stellplätze benutzt;“
 - g) Die bisherigen Nrn. 13, 14, 15, 16 und 17 werden die Nrn. 15, 16, 17, 18 und 19.
 - h) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 20 und wie folgt gefasst:
„20. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 in den Ladezonen Gegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen abstellt;“
 - i) Die bisherigen Nrn. 19, 20, 21 und 22 werden die Nrn. 21, 22, 23, und 24.
 - j) Folgende neue Nr. 25 wird eingefügt:
„25. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 ohne vorheriger Erlaubnis der Marktverwaltung Veränderungen an bestehenden Anlagen vornimmt oder neue bauliche oder technische Anlagen errichtet oder die Veränderung oder Errichtung nicht in der Art und Weise ausführt, die von der Marktverwaltung bestimmt worden ist;“

- k) Die bisherigen Nrn. 23, 24 und 25 werden Nrn. 26, 27 und 28.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

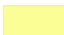
Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister





ZEICHENERKLÄRUNG

-  Geltungsbereich
-  Fläche
-  Ladezonen

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000 (DIN A 4)



Erstellungsdatum: 29.10.2024



Die Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

gez.
Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 29.10.2024
Stadt Nürnberg
Nürnberger Märkte

gez.
Marco von Dobschütz-Dietl
Dienststellenleiter

Satzung zur Änderung der Betriebs-satzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftS – NüStS) vom 7. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 532), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2022 (Amtsblatt S. 113)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „NürnbergStiftS“ durch die Kurzbezeichnung „NürnbergStiftSatzung“ ersetzt.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
 - § 2 Gegenstand des Unternehmens
 - § 3 Steuerbegünstigte Zwecke
 - § 4 Für das NürnbergStift zuständige Organe
 - § 5 Werkleitung
 - § 6 Zuständigkeit des Werkausschusses
 - § 7 Zuständigkeit des Stadtrats
 - § 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
 - § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
 - § 10 Verpflichtungserklärungen
 - § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
 - § 12 Wirtschaftsjahr
 - § 13 Auflösung der Körperschaft
 - § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das NürnbergStift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Zwecke des NürnbergStifts sind die Förderung der Berufsbildung, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 dieser Satzung dargestellten Maßnahmen.“

- c) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des NürnbergStift oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NürnbergStifts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

- f) Folgende neue Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Das NürnbergStift verwirklicht die in Abs. 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit den zum Unternehmensverbund um die Stadt Nürnberg gehörenden Betrieben gewerblicher Art sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

(6) Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.“

4. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Auflösung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitensatzung – SeS) vom 31. Juli 2000 (Amtsblatt S. 406), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2023 (Amtsblatt S. 329)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4 Benutzungsregelungen“.
 - b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 4 bis 7 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 8.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Nürnberg unterhält und betreibt die folgenden städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen als öffentliche Einrichtungen:

1. Albrecht-Dürer-Haus,
2. Stadtmuseum im Fembo-Haus,
3. Museum Tucherschloss und Hirsvogelsaal,
4. Museum Industriekultur,
5. Spielzeugmuseum,
6. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände,
7. Memorium Nürnberger Prozesse,
8. Kunsteinrichtungen (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla) im KunstKulturQuartier,
9. Planetarium.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Nürnberg verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur (§ 1 Nrn. 1 bis 8) und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung (§ 1 Nr. 9).“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für das Planetarium vom Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg, für die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier vom KunstKulturQuartier, im Übrigen von den Museen der Stadt Nürnberg festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Benutzungsregelungen

(1) Das Benutzungsverhältnis des Planetariums wird vom Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg durch privatrechtliche Regelungen (insbesondere Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen) gestaltet. Bei der Festlegung der Entgelte ist die Entgeltordnung zu beachten.

(2) Für die in § 1 Nrn. 1 bis 8 genannten öffentlichen Einrichtungen gelten die folgenden Benutzungsregelungen.“

6. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 5 bis 8.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebühren- satzung – SeGebS)

Vom 16. Dezember 2024

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler
- § 5 Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren
- § 6 Kulturkarte für Menschen mit Behinderung
- § 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

- § 8 Gebühren
- § 9 Veranstaltungen
- § 10 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt

- § 11 Gebühren
- § 12 Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Besichtigung oder den Besuch

1. des Albrecht-Dürer-Hauses,
2. des Stadtmuseums Fembo-Haus,
3. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal,
4. des Museums Industriekultur,
5. des Spielzeugmuseums,
6. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände,
7. des Memoriums Nürnberger Prozesse und
8. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte, Online-Ticket oder Kassenquittung belegt. Die

Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen sowie im Internet auf den jeweiligen Seiten der Kultureinrichtungen der Stadt Nürnberg bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:

Besucherinnen und Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

2. Tarif 2:

gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- b) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen),
- c) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
- d) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten,
- e) Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte;

3. Tarif 3:

- a) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband,
- b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler in der geltenden Fassung,
- c) Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;

4. Tarif 4:

Gruppen ab 15 Personen;

5. Tarif 5:

Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchst. a, bei nachweislich eigenen Kindern gilt die Einschränkung der Anzahl an Kindern nicht.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

1. Ehrenbürgerinnen und -bürger der Stadt sowie Inhaberinnen und Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;

3. Kindergartengruppen;
4. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
5. Lehrpersonen und ggf. weitere notwendige Aufsichtspersonen beim Besuch von Schulklassen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je zehn Kinder und Kindergartengruppen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je fünf Kinder;
6. Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen (Regelschulen einschließlich Berufs- und Fachschulen) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs;
7. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
8. Förderer, Partner und Leihgeber;
9. Mitglieder des ICOM (International Council of Museums) sowie des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e. V. gegen entsprechenden Nachweis;
10. Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“.

§ 4

Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler berechtigt
1. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen),
 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten

im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 6,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 5

Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren

(1) Die Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 63. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 20,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 10,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder

ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 6

Kulturkarte für Menschen mit Behinderung

(1) Die Kulturkarte für Menschen mit Behinderung berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 14,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 7,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

(1) Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

(2) Für Sonderaktionen (z. B. bei Ausstellungskooperationen) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

(3) Für Einrichtungen, die aufgrund von Bauarbeiten, Teilschließungen oder vergleichbarer Beeinträchtigungen temporär ein reduziertes Angebot aufweisen, können für die Dauer der Beeinträchtigungen von der Satzung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8

Gebühren

(1) Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. Tarif 1: | 6,00 Euro; |
| 2. Tarif 2 Buchst. a: | 0,00 Euro; |
| 3. Tarif 2 Buchst. b bis e: | 4,00 Euro; |
| 4. Tarif 3 Buchst. a: | 0,00 Euro; |
| 5. Tarif 3 Buchst. b und c: | 2,00 Euro; |
| 6. Tarif 4: | 4,00 Euro. |

(2) Gegen einen Aufschlag von 3,00 Euro in Tarif 1 und 1,00 Euro in Tarif 2 Buchst. b bis e kann die Eintrittskarte für Einrichtungen des KunstKulturQuartiers als Tageskarte für alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genutzt werden. Für Tarif 3 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(3) Eine Jahreskarte des KunstKulturQuartiers berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen Kunsthalle, Kunsthaus und Kunstvilla. Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt in Tarif 1 35,00 Euro, in Tarif 2 Buchst. b bis e 20,00 Euro und für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro.

§ 9

Veranstaltungen

(1) Für Führungen und ausstellungsbegleitende Veranstaltungen wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr eine Teilnahmegebühr abhängig vom jeweiligen pädagogischen Partner erhoben. Die Gebühren werden in den jeweiligen Printmedien, auf den jeweiligen Internetseiten sowie vor Ort bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren für gebuchte Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe:

1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 105,00 Euro und für 90 Minuten 120,00 Euro;
2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 140,00 Euro und für 90 Minuten 160,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.

§ 10

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband;
3. Studierende der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
4. alle Besucherinnen und Besucher jeden Mittwoch von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

III. Museen der Stadt

§ 11

Gebühren

(1) Für die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Tarif 1: | 7,50 Euro; |
| 2. Tarif 2: | 2,50 Euro; |
| 3. Tarif 3: | 2,00 Euro; |
| 4. Tarif 4: | 7,00 Euro; |
| 5. Tarif 5: | 8,00 Euro. |

(2) Gegen einen Aufschlag von 4,00 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes (Tarif 3 Buchst. c) und für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband (Tarif 3 Buchst. a) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(3) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7. Die Gebühr beträgt für die Jahreskarte in Tarif 1 40,00 Euro, die Jahreskarte XL (zwei Erwachsene mit Kindern) 60,00 Euro und die Jahreskarte für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro.

§ 12

Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

Für pädagogische Programme wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis erhoben. Die Höhe steht in Abhängigkeit zu den Preisstrukturen der jeweiligen Institutionen, welche die Programme durchführen; sie wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und wie üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsregelung

Kulturkarten für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitsgebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2023 (Amtsblatt S. 277), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Nürnberg, 16. Dezember 2024
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Anwesen Albertstraße 9, Gemarkung/Flurnr.: Gleißhammer 89 / 5 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Cafe und Appartements zu Wohnungen

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 13.12.2024, **Aktenzeichen B1-2019-375**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 77 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 31, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Ansbacher Straße 126 b, Gemarkung/Flurnr.: Röthenbach b. Schweinau 359 / 20 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Getränkehandels in eine Textildruckerei

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 06.12.2024, **Aktenzeichen B2-2024-403**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-5658 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 20, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Johannisstraße, Gemarkung/Flurnr.: Schniegling 97 / 4 Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit 59 Apartments (59 Betten) für Studenten und 13 Kfz Stellplätzen

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 02.12.2024, **Aktenzeichen B2-2024-642** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, mit der Genehmigung zur Beseitigung bestimmter genau festgelegter Bäume und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter

(0911) 231-43 88 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 231, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Veillodterstraße, Gemarkung/Flurnr.: Gärten b. Wöhrd 119 / 14 Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses (20 WE) mit Systemparker (17 Kfz-Stellplätze/ 38 Ast) sowie Außen-und Nebenanlagen - Tektur über Anpassung auf 22 Wohn- einheiten sowie Erhöhung auf 19 Kfz- Stellplätze und 40 Ast

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 04.12.2024, **Aktenzeichen B2-2024-549** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann

beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-1 04 64 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 228, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde





**LORENZ
WUNNER**

Holzbau · Zimmerei · Treppenaufbau
90441 Gustav-Adolf-Straße 46
☎ 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86
@ holzbau-wunner@web.de

Neubau oder Renovierung?



Wir bieten **Garagentore,
Haustüren, Decorzäune**
mit dem Rundum-Service.

Tore · Antriebe · Elektrotechnik

THEOPORST
Logo: Ein Hammer und eine Zange.
Masterbetrieb
Innungsbetrieb
seit 1987
Service
rund um
die Uhr

Sportplatzstraße 2 · 91367 Weißenhohe
Telefon 09192-92 91 0
www.tore-porst.de

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ändert ihre Wasserpreise zum 1. Januar 2025.

Aufgrund § 4 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) werden anstelle einer Zustellung im Einzelnen folgende Änderungen der Trinkwasserpreise öffentlich bekannt gegeben:

Trinkwasserpreise

1. Arbeitspreise

Die Arbeitspreise für Trinkwasser erhöhen sich zum 01.01.2025:

- Arbeitspreis				
(netto)	von bisher	2,32 €/m ³	auf	2,61 €/m ³ bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	2,48 €/m ³	auf	2,79 €/m ³

2. Grundpreise

Die Grundpreise für Trinkwasser erhöhen sich zum 01.01.2025:

- bis Qn 6/Q ₃ 10				
(netto)	von bisher	80,12 €/Jahr	auf	88,93 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	85,73 €/Jahr	auf	95,16 €/Jahr
- von Qn 10/Q ₃ 16				
(netto)	von bisher	110,92 €/Jahr	auf	123,12 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	118,68 €/Jahr	auf	131,74 €/Jahr
- von Qn 15/Q ₃ 25				
(netto)	von bisher	221,86 €/Jahr	auf	246,26 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	237,39 €/Jahr	auf	263,50 €/Jahr
- von Qn 40/Q ₃ 63				
(netto)	von bisher	443,73 €/Jahr	auf	492,54 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	474,79 €/Jahr	auf	527,02 €/Jahr
- von Qn 60/Q ₃ 100				
(netto)	von bisher	665,59 €/Jahr	auf	738,80 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	712,18 €/Jahr	auf	790,52 €/Jahr
- von Qn 150/Q ₃ 250				
(netto)	von bisher	887,44 €/Jahr	auf	985,06 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	949,56 €/Jahr	auf	1.054,01 €/Jahr

¹⁾ Mehrwertsteuer

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (zzt. 7 % - Stand 1. Januar 2021). Die Beträge sind auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ändert ihre Ergänzenden Bestimmungen Wasser hinsichtlich der Kosten für Sperrung und Wiederherstellung der Wasserversorgung zum 01.01.2025

Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen Wasser ändert sich wie folgt:

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	60,00 €
für die Wiederherstellung	
Netto	120,00 €
Brutto	142,80 €
für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	20,00 €

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Ziffer 17 der Ergänzenden Bestimmungen Wasser ändert sich wie folgt:

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen Wasser“ zum 1. Januar 2025 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen Wasser“ ersetzt.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft



Die N-ERGIE Aktiengesellschaft aktualisiert ihre Umlagenpreise Wärme für Fernwärme zum 01.01.2025

A) Preise für die Fernwärmeversorgung aller Gebäude, ausgenommen den Gebäuden, für die die „Ergänzenden Bestimmungen – LINE“ und Konditionen „WÄRME LINE“ vereinbart wurden sowie Individualkonditionen

Die Gasspeicherumlage-Wärme erhöht sich zum 01.01.2025				
(netto)	von bisher	2,54 €/MWh	auf	3,03 €/MWh
(brutto)*	von bisher	3,02 €/MWh	auf	3,61 €/MWh

B) Preise für die Fernwärmeversorgung von Gebäuden mit einem Anschlusswert bis 15 kW, für deren Wärmeversorgung die Sonderkonditionen „WÄRME LINE“ vereinbart wurden

Die Gasspeicherumlage-Wärme erhöht sich zum 01.01.2025				
Umlagenpreise Heizwasser				
(netto)	von bisher	2,54 €/MWh	auf	3,03 €/MWh
(brutto)*	von bisher	3,02 €/MWh	auf	3,61 €/MWh

Umlagenpreise Ferndampf				
(netto)	von bisher	1,69 €/m ³	auf	2,02 €/m ³
(brutto)*	von bisher	2,01 €/m ³	auf	2,41 €/m ³

* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

Alle anderen Preisbestandteile bleiben unverändert.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ändert ihre Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme und ihre Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme

A: Anpassung hinsichtlich der Kosten für Sperrung und Wiederherstellung der Wärmeversorgung

Ziffer 13 der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme sowie Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme ändern sich wie folgt:

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wärmeversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei) 60,00 €
für die Wiederherstellung

Netto	120,00 €
Brutto	142,80 €
für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	20,00 €

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (zzt. 19 % - Stand 1. April 2024).

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wärmeversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

B: Aktualisierungen hinsichtlich der Beschreibung der Quellen der verwendeten Indizes

Ziffer 8.1.1 der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme sowie Ziffer 8.1.1 der Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme ändern sich wie folgt:

Im Abschnitt zum Investitionsgüterindex (I) ändert sich die Quellenangabe (Satz 6) von:

www.destatis.de > Button „GENESIS-Online Datenbank“ > Suchbegriff: 61241-0004 > Inhaltsfilter: „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ > Werteabruf > Code GP-X008.

Zu:

www.destatis.de > Datenbank Genesis > Suchbegriff: 61241-0004 > Button „Anpassen“ im Tabellenaufbau oben links > Button „Anderes Merkmal auswählen“ im Feld „Vorspalte“ > Auswahl von „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ > Button „Anwenden“ > Die Tabelle enthält nun den Investitionsgüterindex mit dem Code GP-X008.

Im Abschnitt zum Wärmepreisindex (WPI) ändert sich die Quellenangabe (Satz 6) von:

www.destatis.de > Button „GENESIS-Online Datenbank“ > Suchbegriff: 61111-0006 > Inhaltsfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77

Zu:

www.destatis.de > Datenbank Genesis > Suchbegriff: 61111-0006 > Button „Anpassen“ im Tabellenaufbau oben links > Button „Anderes Merkmal auswählen“ im Feld „Vorspalte“ > Auswahl von „Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“ > Button „Anwenden“ > Die Tabelle enthält nun den Wärmepreisindex mit dem Code CC13-77.

C: Aktualisierung hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen

Ziffer 17 der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme ändert sich wie folgt:

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme“ zum 1. Januar 2025 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme“ ersetzt.

Ziffer 15 der Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme ändert sich wie folgt:

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme“ zum 1. Januar 2025 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen – LINE für die Versorgung mit Fernwärme“ ersetzt.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft





hoffmann
Entsorgung und Dienstleistung GmbH

... prompt
und
zuverlässig

Ihr Containerservice
für Nürnberg + Nürnberger Land

Erreichbarkeit
Mo-Do 08:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 15:00 Uhr

info@container-hoffmann.de
+49 911 641939 166
www.container-hoffmann.de

Platz für Neues!
Unser Containerdienst
nimmt Ihren Sperrmüll ab.

Entsorgung von A, wie Asbest
bis Z, wie Ziegel!

Profitieren Sie von unserem
breiten Leistungsspektrum.



Änderung der Wärmecontracting-Preise der N-ERGIE Aktiengesellschaft zum 1. Januar 2025

Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme im Rahmen des N-ERGIE Wärmecontractings gelten ab dem 1. Januar 2025 neue Preise.

Die folgenden Preise **N-ERGIE WÄRME KOMPAKT** sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die ab dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurden:

Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:

N-ERGIE WÄRME KOMPAKT	Netto	Brutto
1. Arbeitspreis Das entspricht	110,15 €/MWh 11,02 ct/kWh	131,08 €/MWh 13,11 ct/kWh
2. Servicepreis Für Bedienung, Betrieb und Wartung der Wärme-erzeugungsanlage, Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (BGV A3 und Gas-Dichtheitsprüfung), Koordination und Beauftragung der Kaminkehrerleistung sowie für den 24-Stunden-Entstörungsdienst wird ein Servicepreis verrechnet. Die Basis hierfür ist der Preis für eine Serviceeinheit.	62,84 €	74,35 €
3. Die Verrechnungspreise für Objektzähler bleiben unverändert auf dem Stand vom 1. Januar 2013.		
4. Umlagenpreis Wärme Für die seit 1. Oktober 2022 eingeführten Preise die für gesetzlichen Umlagen aus der Gasspeicher- sowie der Bilanzierungsumlage ergeben sich folgende Umlagenpreise für Wärme:		
Gasspeicherumlage-Wärme Das entspricht	3,48 €/MWh 0,35 ct/kWh	4,14 €/MWh 0,41 ct/kWh
Bilanzierungsumlage-Wärme Das entspricht	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh

Die folgenden Preise **N-ERGIE Wärmecontracting** sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen wurden:

Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:

N-ERGIE Wärmecontracting	Netto	Brutto
1. Wärmepreise Bei einem Jahresverbrauch von bis zu 150 MWh Das entspricht	136,88 €/MWh 13,69 ct/kWh	162,89 €/MWh 16,29 ct/kWh
Bei einem Jahresverbrauch von über 150 MWh Das entspricht	129,33 €/MWh 12,93 ct/kWh	153,90 €/MWh 15,39 ct/kWh
2. Umlagenpreis Wärme		
Für die seit 1. Oktober 2022 eingeführten Preise die für gesetzlichen Umlagen aus der Gasspeicher- sowie der Bilanzierungsumlage ergeben sich folgende Umlagenpreise für Wärme:		
Gasspeicherumlage-Wärme Das entspricht	3,48 €/MWh 0,35 ct/kWh	4,14 €/MWh 0,41 ct/kWh
Bilanzierungsumlage-Wärme Das entspricht	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh

Die folgenden Preise **N-ERGIE Wärmecontracting Classic** sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden und für Wärmeversorgungsverträge in den Versorgungsgebieten Nürnberg-Herpersdorf und Nürnberg-Reichelsdorf.

Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:

N-ERGIE Wärmecontracting Classic	Netto	Brutto
1. Arbeitspreis Das entspricht	100,75 €/MWh 10,08 ct/kWh	119,89 €/MWh 11,99 ct/kWh
2. Grundpreis	29,55 €/kW	35,16 €/kW
3. Der Verrechnungspreis für Messung und Abrechnung bleibt unverändert auf dem Stand vom 1. Oktober 2008 in Höhe von 40,90 €/Jahr (netto) und 48,67 €/Jahr (brutto).		

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

N-ERGIE Wärmecontracting Classic	Netto	Brutto
4. Umlagenpreis Wärme		
Für die seit 1. Oktober 2022 eingeführten Preise die für gesetzlichen Umlagen aus der Gasspeicher- sowie der Bilanzierungsumlage ergeben sich folgende Umlagenpreise für Wärme:		
Gasspeicherumlage-Wärme Das entspricht	3,48 €/MWh 0,35 ct/kWh	4,14 €/MWh 0,41 ct/kWh
Bilanzierungsumlage-Wärme Das entspricht	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh	0,00 €/MWh 0,00 ct/kWh

Die Beträge sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Bruttopreise beinhalten die seit 1. April 2024 geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent.

Die Wärmepreise enthalten den für 2025 gültigen CO₂-Preis in Höhe von 55 Euro/t CO₂.

Die neuen Wärmepreise werden durch deren Veröffentlichung hiermit wirksam und sind gültig zum 1. Januar 2025.

Zusätzlich ändern sich die Ergänzenden Bestimmungen der Wärmecontracting-Produkte der N-ERGIE zum 1. Januar 2025

Die Änderungen ergeben sich, nachdem das Statistische Bundesamt eine Umbasierung der für die Preisermittlung notwendigen Indexwerte auf das neue Basisjahr 2021 (vorher 2015) durchgeführt hat.

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen „WÄRME KOMPAKT“ zum 1. Januar 2025:

Ziffer „3.1.1 Arbeitspreis“

3.1.1 Der Arbeitspreis unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 \left(0,70 \frac{EGI}{EG_{10}} + 0,30 \frac{EHG}{EHG_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh

AP₀ = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis zum Stand 1. Januar 2013 beträgt 62,03 €/MWh (entspricht 6,20 Ct/kWh)

EGI = Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 638 für „Erdgas bei Abgabe an die Industrie (11.630 MWh/a)“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 638 (GP19-352223200)

EG₁₀ = Erdgasindex Industrie – Ausgangswert von 110,00 zum Stand 1. September 2012 (Basis 2021 = 100).

EHG = Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 635 für „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 635 (GP19-352222)

EHG⁰ = Erdgasindex Handel und Gewerbe – Ausgangswert von 97,90 zum Stand 1. September 2012 (Basis 2021 = 100).

[Der nachfolgende Text zum Emissionspreis bleibt bestehen]

Die Werte für den Monatstabellenlohn zur Ermittlung der Servicepauschale werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.vka.de > Tarifverträge & Richtlinien > Tarifverträge > TV-V.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen „Wärmecontracting“ zum 1. Januar 2025:

Ziffer „3.1 Wärmepreis“

3.1 Der Wärmepreis unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\text{Wärmepreis: } WP = WP_0 \left(0,10 \frac{L}{L_0} + 0,45 \frac{EGI}{EG_{10}} + 0,45 \frac{HEL}{HEL_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

WP = Der jeweils gültige Wärmepreis in € je MWh

WP₀ = Die Ausgangswerte für den Wärmepreis zum Stand 1. Januar 2010 betragen:

- bis zu 150 MWh: 68,75 €/MWh (entspricht 6,88 ct/kWh)

- über 150 MWh: 64,90 €/MWh (entspricht 6,49 ct/kWh)

L = Der jeweils gültige Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

L₀ = Lohnbasis. Diese entspricht dem am 1. September 2009 geltenden Lohn in Höhe von 1.991,59 €.

Die Werte für den Monatstabellenlohn werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.vka.de > Tarifverträge & Richtlinien > Tarifverträge > TV-V.

- EGI = jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 634 für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“.
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 634 (GP19-352221)
- EG₀ = Erdgasindex – Ausgangswert von 92,70 zum Stand 1. September 2009 (Basis 2021 = 100).
- HEL = Der jeweils gültige Preis gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2015 – und zwar der Preis „Rheinschiene“ für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Preise für ausgewählte Mineralölherzeugnisse > Register 61241-04 > Rheinschiene (61241-0101-BEORT1)
- HELO = Als Basispreis für leichtes Heizöl gilt ein Preis von 44,06 €/hl zum Stand 1. September 2009.
[Der nachfolgende Text zum Emissionspreis bleibt bestehen]

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen „Wärmecontracting-Classic“ zum 1. Januar 2025:

Ziffer „3.1.1 Grundpreis“

3.1.1 Der Grundpreis unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\text{Grundpreis: } GP = GP_0 \left(0,30 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,30 \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

- GP = Der jeweils gültige Grundpreis in € je kW Anschlusswert und Jahr.
- GP₀ = Der Ausgangswert für den Grundpreis beträgt 23,50 € je kW Anschlusswert und Jahr zum Stand 1. Januar 2010.
- I = Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 3 für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 3 (GP-X008)
- I₀ = Investitionsgüterindex – Ausgangswert von 89,00 zum Stand 1. September 2009 (Basis 2021 = 100).
- L = Der jeweils gültige Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).
- L₀ = Lohnbasis. Diese entspricht dem am 1. September 2009 geltenden Lohn in Höhe von 1.991,59 €.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.vka.de > Tarifverträge & Richtlinien > Tarifverträge > TV-V.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Der Ausgangswert des GP₀ entspricht im Kalenderjahr 2010 auch dem zu verrechnenden Grundpreis GP. Erstmals zum 1. Januar 2011 und für alle weiteren Jahre wird der Grundpreis gemäß oben stehender Preisänderungsklausel mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Dabei wird für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 12 Monatswerte (Lohn und Investitionsgüterindex) aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September zugrunde gelegt.

Ziffer „3.1.2 Arbeitspreis“

3.1 Der Wärmepreis unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\text{Wärmepreis: } AP = AP_0 \left(0,50 \frac{EGI}{EGI_0} + 0,50 \frac{HEL}{HEL_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

- AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh
- AP₀ = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 48,95 € je MWh (entspricht 4,90 ct/kWh) zum Stand 1. Januar 2010.
- EGI = Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 634 für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“.
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 634 (GP19-352221)
- EG₀ = Erdgasindex – Ausgangswert von 92,70 zum Stand 1. September 2009 (Basis 2021 = 100).
- HEL = Der jeweils gültige Preis gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2015 – und zwar der Preis „Rheinschiene“ für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Preise für ausgewählte Mineralölherzeugnisse > Register 61241-04 > Rheinschiene (61241-0101-BEORT1)
- HELO = Als Basispreis für leichtes Heizöl gilt ein Preis von 44,06 €/hl zum Stand 1. September 2009.
[Der nachfolgende Text zum Emissionspreis bleibt bestehen]

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Zudem ändern sich die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wärmeversorgung für alle drei Wärmecontracting-Produkte wie folgt:

Ziffer 9: Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wärmeversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei) 60,00 €

für die Wiederherstellung

Netto 120,00 €

Brutto 142,80 €

für die Stornierung eines Auftrags

zur Unterbrechung (umsatzsteuerfrei) 20,00 €

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19 % - Stand 1. April 2024).

Bei physischer Trennung der Wärmeversorgungsanlage sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wärmeversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Ergänzenden Bestimmungen „WÄRME KOMPAKT“, „Wärmecontracting“ und „Wärmecontracting Classic“ werden durch deren Veröffentlichung hiermit wirksam und sind gültig zum 1. Januar 2025.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft



Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ändert zum 01.01.2025 Ihre Preise in den KOMFORT-Produkten

Für die Bereitstellung und Lieferung mit Wärme gelten ab 1. Januar 2025 folgende Preise:

Für Gasheizungen mit einer Nutzereinheit / Einfamilienhaus:
WÄRME KOMFORT Mini / WÄRME KOMFORT Standard

	Netto	Brutto
Wärmepreis ct/kWh	11,19	13,32
Gasspeicherumlage ct/kWh	0,30	0,36
Bilanzierungsumlage ct/kWh	0,00	0,00

Für Gaszentralheizungen mit mehreren Nutzereinheiten / Mehrfamilienhaus:
WÄRME KOMFORT Maxi

	Netto	Brutto
Wärmepreis €/MWh	123,51	146,98
Gasspeicherumlage €/MWh	3,48	4,14
Bilanzierungsumlage €/MWh	0,00	0,00

Die Beträge sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Bruttopreise beinhalten die seit 1. April 2024 geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent.

Die Wärmepreise enthalten den für 2025 gültigen CO₂-Preis in Höhe von 55 Euro/t CO₂.

Der Wärmepreis sowie die Umlagen unterliegen der Preisanpassung gemäß § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen WÄRME KOMFORT.

Zusätzlich ändern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen WÄRME KOMFORT und HEIZUNG KOMFORT der N ERGIE zum 1. Januar 2025

Die Änderungen ergeben sich, nachdem das Statistische Bundesamt eine Umbastimmung der für die Preisermittlung notwendigen Indexwerte auf das neue Basisjahr 2021 (vorher 2015) durchgeführt hat.

Für WÄRME KOMFORT laut § 12 Absatz – Ziffern 3 bis 5 – wie folgt:

§ 12 Preise, Preisänderungen

(3) Dieser Grundpreis ist für die Dauer der Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren unveränderlich. Verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, so verändert sich die dem Grundpreis zugrunde liegende Grundpreispauschale für WÄRME KOMFORT Mini, WÄRME KOMFORT Standard und WÄRME KOMFORT Maxi ab Jahr 11 jährlich jeweils zum 1. Januar gemäß folgender Formel:

$$GP_n = GP_{n-1} \times \left(0,80 + 0,20 \times \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP_n neue Grundpreispauschale

GP_{n-1} alte Grundpreispauschale

0,80 nicht variabler Anteil des Grundpreises

0,20 variabler Anteil des Grundpreises

I_n Der jeweils gültige Index für „Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ (einschließlich Umsatzsteuer) gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für „Baupreisindizes“, und zwar der Index mit der Nr. 61261 -0006 für „Instandhaltung von Wohngebäuden. Bauarbeiten (Instandhaltung). Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen“ mit dem Basisjahr 2021.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Genesis-Online Datenbank > Suchbegriff: 61261-0006 (Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Bauarbeiten (Instandhaltung) > Selektion Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen > Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen (Code BPNB525)

I_{n-1} In des Vorjahres

Dabei wird für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 4 Quartalswerte aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum für November, Februar, Mai und August zugrunde gelegt.

- (4) Der Wärmepreis für WÄRME KOMFORT Standard und WÄRME KOMFORT Mini unterliegt folgender Anpassung:

$$WP = WP_0 \times 0,85 \times \left(0,65 \times \frac{EIW}{EIW_0} + 0,35 \times \frac{EIH}{EIH_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

WP der jeweils gültige Wärmepreis in ct je kWh

WP_0 der Ausgangswert für den Wärmepreis mit Stand 01.10.2013 beträgt 6,70 ct/kWh netto

EIW Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 642 für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 642 (GP19-352227)

EIW_0 Erdgasindex Wiederverkäufer – Ausgangswert von 117,70 mit Stand 01.10.2013

EIH Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 634 für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 634 (GP19-352221)

EIH_0 Erdgasindex Haushalte – Ausgangswert von 100,10 mit Stand 01.10.2013

0,85 Faktor zur Berücksichtigung des Jahresnutzungsgrads des Wärmeerzeugers und der Energieverluste bei der Kondensation des H₂O im Abgas während des Verbrennungsprozesses.

[Der nachfolgende Text zum Emissionspreis bleibt bestehen]

- (5) Der Wärmepreis für WÄRME KOMFORT Maxi unterliegt folgender Anpassung:

$$WP = WP_0 \times 0,85 \times \left(0,65 \times \frac{EIW}{EIW_0} + 0,35 \times \frac{EIH}{EIH_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

WP der jeweils gültige Wärmepreis in Euro je MWh

WP_0 der Ausgangswert für den Wärmepreis mit Stand 01.07.2014 beträgt: 62,50 Euro/MWh netto

EIW Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 642 für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte >

Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 642 (GP19-352227)

EIW_0 Erdgasindex Wiederverkäufer – Ausgangswert von 117,70 mit Stand 01.10.2013

EIH Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für den „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ mit dem Basisjahr 2021 – und zwar der Index mit der Nr. 634 für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Menü > Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Statistische Berichte > Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > Register 61241-02 > lfd. Nr. 634 (GP19-352221)

EIH_0 Erdgasindex Haushalte – Ausgangswert von 100,10 mit Stand 01.10.2013

[Der nachfolgende Text zum Emissionspreis bleibt bestehen]

Die neuen Wärmepreise sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen WÄRME KOMFORT § 12 Absatz 3 bis 5 werden durch deren Veröffentlichung hiermit wirksam und sind gültig zum 1. Januar 2025.

Für HEIZUNG KOMFORT laut § 6 Absatz 4 wie folgt:

§ 6 Preise, Preisänderungen

- (4) Verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, so verändert sich die dem Grundpreis zugrunde liegende Grundpreispauschale ab Jahr 11 jährlich jeweils zum 1. Januar gemäß folgender Formel:

$$GP_n = GP_{n-1} \times \left(0,80 + 0,20 \times \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP_n neue Grundpreispauschale

GP_{n-1} alte Grundpreispauschale

0,80 nicht variabler Anteil des Grundpreises

0,20 variabler Anteil des Grundpreises

I_n Der jeweils gültige Index für „Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ (einschließlich Umsatzsteuer) gemäß den monatlich veröffentlichten Werten des Statistischen Bundesamtes für „Baupreisindizes“, und zwar der Index mit der Nr. 61261-0006 für „Instandhaltung von Wohngebäuden. Bauarbeiten (Instandhaltung). Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen“ mit dem Basisjahr 2021.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:

www.destatis.de > Genesis-Online Datenbank > Suchbegriff: 61261-0006 (Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Bauarbeiten (Instandhaltung) > Selektion Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen > Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen

I_{n-1} In des Vorjahres

Dabei wird für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 4 Quartalswerte aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum für November, Februar, Mai und August zugrunde gelegt.

Die neuen Wärmepreise sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen HEIZUNG KOMFORT § 6 Absatz 4 werden durch deren Veröffentlichung hiermit wirksam und sind gültig zum 1. Januar 2025.

Nürnberg, 18. 12.2024
N-ERGIE Aktiengesellschaft



Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der N-ERGIE Netz GmbH zum 1. Januar 2025

Die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) ändern sich zum 1. Januar 2025.

Sie sind veröffentlicht unter www.n-ergie-netz.de.

Nürnberg, 18.12.2024
N-ERGIE Netz GmbH



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:
Sparkassenbuch 3010556268

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, 12. Dezember 2024
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand



ZAUBERHAFT FENSTER & TÜREN

MÜLLER
Fenster • Türen • Rolltüren

Für Sanierung und Neubau

QUALITÄT
Beratung, Herstellung, Montage und Kundendienst aus einer Hand.

ERNST MÜLLER GmbH
Rother Straße 40 · 91575 Windsbach
Telefon (0 98 71) 67 77-0
www.mueller-windsbach.de

Die Stadtverwaltung gedenkt ehrend ihrer Verstorbenen

Im Ruhestand verstorben

04.11.2024	Eichhorn Monika	Verwaltungshauptsekretärin
04.11.2024	Wißmeier Erich	Hilfsfleischbeschauer
06.11.2024	Brandmüller Hans	Handwerker
06.11.2024	Noichl Josef	Technischer Oberamtsrat
10.11.2024	Rainer Maria	Klinik- und Institutsarbeiterin
11.11.2024	Zech Rainer	Verwaltungsamtsrat
13.11.2024	Keßler Ludwig	Technischer Amtsrat
13.11.2024	Rosenkranz Irmgard	Angestellte im Pflegedienst
13.11.2024	Scheuermeyer Werner	Oberbrandmeister
16.11.2024	Späth Ernst	Beleuchter
17.11.2024	Dr. Bauer Egon	Berufsmäßiger Stadtrat
17.11.2024	Fackelmann Elisabeth	Reinigungskraft
19.11.2024	Boy Irmgard	Arbeiterin
21.11.2024	Kunzmann Gerhard	Verwaltungsamtsrat
25.11.2024	Ochsenkiel Helmut	Marktaufseher

Leben braucht Erinnerung
Blumen trösten

Die Genossenschaft und Mitgliedsbetriebe helfen Ihnen dabei.
Wir gestalten Ihr Grab, betreuen es über das ganze Jahr und achten auf seinen würdevollen Zustand.

Grabpflege ist Gärtnerei

Westfriedhof
Nordwestring 65
90419 Nürnberg
Telefon: 0911-379752
Internet: www.grabpflege-nuernberg.de

Fürther Friedhof/Nord
Erlanger Str. 103a
90765 Fürth
Telefax: 0911-7879855
E-Mail: post@grabpflege-nuernberg.de

Südfriedhof
Julius-Lobmann Str. 75a
90469 Nürnberg
Telefon: 0911-481455

Original
FINDEIS
BETONBOHRSERVICE
PREMIUM SERVICES

In Nürnberg bohrt und sägt das Team Findeis

www.findeis.com
info@findeis.com
T: 09122-7011

FINDEIS
BETONBOHRSERVICE

ROTHBAU
Bautradition seit 1912

PQ
VOB

Wir bauen auf und für Sie!
Daher bilden wir stetig neue Fachkräfte aus um folgende Bereiche abzudecken:

- Hochbau
- Tiefbau
- Industriebau
- Tankstellenbau
- Sanierung & Instandsetzungen aller Art
- Gussasphaltbau für Innen & Außen
- Brücken & Parkdecks
- Isoliertechnik
- Wegesanierung
- Planung/ Architektenleistung

ROTHBAU Nürnberg GmbH - Haimendorfer Str. 18-20 - 90571 Schwaig
Tel. 0911-506363-0 - Fax. 0911-506363-63 - email: info@rothbau.com
www.rothbau.com

- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Nürnberg, Projektbaudienststelle Kulturgroßbauprojekte
Art des öffentlichen Auftraggebers:
Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
Titel: Kongresshalle Nürnberg/ **Baustromversorgung und Baubeleuchtung**
Teil 2 (grundsätzliche Nutzbarmachung und Substanzsicherung)
Beschreibung: Zur Versorgung des Gebäudes mit Strom während der Bauzeit, wird ein Verteilernetz aufgebaut, mit 1 Zählerschrank, 2 Hauptverteiler, 6 Gruppenverteilern und 15 Endverteilern, 3 Containerverteiler, sowie 20 Steckdosenverteilern als Wallbox. Für die Leitungsverlegung werden ca. 2.500 m 5 x 16 mm², 100 m 5 x 25 mm², 500 m 5 x 35 mm², 500 m 5 x 50 mm² und 1.000 m, 5 x 95 mm², 500 x 5 x 120 mm² angesetzt. Für die Baubeleuchtung werden 5 Beleuchtungsverteiler für ca. 100 Feuchtraumleuchten LED im Gebäude angedacht und über Schalter und Schlüsselschalter gesteuert. 2.500 m³ x 2,5 mm² und 500 m 5 x 2,5 mm² Inklusive Instandhaltung und monatliche Prüfung für 4 Jahre In der Bestandsinstallation sind 12 Großverteiler in einen Installationsgang zu demontieren und zu entsorgen. Ca. 5.000 m Leitungen verschiedenen Querschnitts sind ebenfalls zu demontieren und zu entsorgen.
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
HauptEinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45113000-2 Baustelleneinrichtung
- 2.1.2 Erfüllungsort:
Bayernstraße 100, 90471 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 07.01.2025, 09:10:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 02.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich. Download der Vergabeunterlagen unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=qoe50e5ckJU%253d>
Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c30f551f-e8ea-4fa2-be54-2bfb5244c0e8>



- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Nürnberg - Hochbauamt - SÖR
Art des öffentlichen Auftraggebers:
Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
Titel: Am Pferdemarkt 23-26, SÖR Neubau Betriebszentrale, ELT / NT
Beschreibung: Ausschreibung der **Elektrotechnik / Nachrichtentechnik** für den Neubau der SÖR Betriebszentrale in Nürnberg (KG 440/450/490)
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
HauptEinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45311000-0 Installation von Elektroanlagen 45311200-2 Elektroinstallationsarbeiten 45315100-9 Elektrotechnikinstallation 45317000-2 Sonstige Elektroinstallationsarbeiten 45317300-5 Elektroinstallationsarbeiten für Stromverteilungsanlagen
- 2.1.2 Erfüllungsort: 90439 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 21.01.2025, 09:10:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 06.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich. Download der Vergabeunterlagen unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VZ7gRGIOY2o%253d>
Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/255057b2-8a97-418d-ab31-37165b7f8935>



- 1.1 Beschaffer: **Stadt Nürnberg – Hochbauamt**, Marienortgraben 11, 90402 Nürnberg,
Kontakt: Claudia Koebke,
Telefon: +49 911/231-19 82,
E-Mail: Claudia.Koebke@stadt.nuernberg.de
- 2.1 Verfahren:



- Titel: Äußere Sulzbacher Str. 62, Museum Industriekultur, Teilsanierung,
023 Putz- und Stuckarbeiten
Interne Kennung: 2024006998
Die Arbeiten sind im Innenbereich auszuführen in beschriebenen Arbeitsbereichen:
- Baustelleneinrichtung, Schutzfolien ca. 500 m²,
Schutzabdeckungen Boden ca. 400 m²
- 140 m² Wände vorbereiten
- 40 m² Stahlträger vorbereiten
- 40 m² Grundierung Metallteile
- 25 m² Aufbrennsperre Mauerwerk
- 105 Kalkzementputz als Sichtputz mit Grundierung, tlw. mit Putzarmierung
- 30 m² Gipsputz
- div. Ausbesserungsarbeiten Altputzflächen, Bruchstellen an der Betondecke, Putzkanten ausbessern, Putzarmierung
- 50 m Bewegungsfuge
- 50 m² Glattnstrich Betondecke
- 160 m² Aufzugsschacht innen seitig verputzen
- 200 m² Putz abschlagen bei feuchten Wänden, Grundieren, Unterputz und Sanierputz aufbringen
- 100 m Anarbeiten an Stahlelemente im Bestand - Feuchteschäden Betondecke ausbessern, kleinteilig
- 25 m² Deckeninnendämmung entfernen, Untergrund vorbereiten, Dämmung neu, Deckputz aufbringen
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU); Bauleistung - VOB
- 2.1.2 Erfüllungsort: 90491 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 08.01.2025, 09:20:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 06.12.2024
Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe angeboten. Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/73dc5efeb146-4b16-bdbb-1d208ed48c0d>
Alternativ finden Sie die Unterlagen unter Angabe des oben genannten Titels unter www.deutsche-eVergabe.de

- 1.1 Beschaffer: **Stadt Nürnberg – Hochbauamt**, Marienortgraben 11, 90402 Nürnberg,
Kontakt: Werner Fürsattel,
Telefon: +49 911/231-0, E-Mail: Werner.Fuersattel@stadt.nuernberg.de
- 2.1 Verfahren:
Titel: Pommernstr. 10 - Neubau Schulzentrum Südwest – BA2 B4.5600 BMA,
Uhren, ELA, SAA
Interne Kennung: 2024006814 Installation von
- 1 St. SAA-Zentrale
- 3 St. ELA-Zentralen

Feuchte Mauern? Schimmel? Salpeter?

Abdichtung von feuchten Wänden, nassen Kellern und Tiefgaragen, Schimmelpilz verhindern, Innendämmung, Mauerriße schließen, Baugrundverfestigung.
Beratung vor Ort? Einfach anrufen bei:
bautenschutz katz GmbH ☎ 0 91 22 / 79 88-0
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach
www.bautenschutz-katz.de

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe der Stadt Nürnberg

- 3 St. BMA-Zentralen
 - ca. 850 St. Lautsprecher
 - ca. 1.250 St. Rauchmelder
 - ca. 68 km Installationskabel
- Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU);
Bauleistung - VOB

2.1.2 Erfüllungsort: 90451 Nürnberg

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe

Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 29.01.2025, 09:00:00 Uhr

11.1 Informationen zur Bekanntmachung:

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 10.12.2024

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe angeboten. Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f175a988-efd9-4405-a1d3-a410f716e17b>

Alternativ finden Sie die Unterlagen unter Angabe des oben genannten Titels unter www.deutsche-eVergabe.de



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Nürnberg – Hochbauamt,

Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
Deutschland, Telefon: +49 911/231-42 00,
E-Mail: h@stadt.nuernberg.de
Tel.: +49 911/231-1 06 39,
E-Mail: Kai.Jessing@stadt.nuernberg.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Art des Auftrags: Bauleistung

e) Ort der Ausführung: 90478 Nürnberg

f) Art und Umfang der Leistung: Bayernstraße 110 - DokuZ - **Ausstellungsanschlüsse Dauerausstellung und WLAN flächendeckend**

Die Dauerausstellung im DokuZ erhält ein neues Ausstellungskonzept. In diesem Zuge soll eine flächendeckende WLAN Versorgung und zusätzliche neue Ausstellungsanschlüsse (ELT und EDV) realisiert werden. Das vorliegende LV umfasst die hierfür notwendigen Tätigkeiten.

n) Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 30.01.2025, 09:10:00 Uhr

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/18a8ffd5-d70c-47c6-b009-2937e5317b92>. Alternativ finden Sie die Unterlagen mit oben genanntem Projekttitel unter www.deutsche-evergabe.de



1.1 Beschaffer, Offizielle Bezeichnung:

Stadt Nürnberg, U-Bahnbauamt,

Art des öffentlichen Auftraggebers:

Kommunalbehörde, Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung



2.1 Verfahren, Titel: U-Bahn Nürnberg U3 SW, BA 2.2, BW 331.2 BF Gebersdorf, **Putz- und Stuckarbeiten**, Inv. Auftr. E5470068717U

Beschreibung:

- Ausführung von vorbereitenden Arbeiten und Maßnahmen für Putz- und Stuckarbeiten
- Ausführung von Farbbeschichtungen für alle sichtbaren Metallteile wie Anputzschienen, etc.

- Ausführung von Akustik- und Spritzputzarbeiten an Wänden (obere Wandbereiche), Decken und Deckenschrägen, ca. 1.900,5 m²
- Ausführung von Feinputzarbeiten an Wänden, ca. 488,5 m²

- von Feinputzarbeiten an Deckenschrägen, ca. 7 m², einschl. Putzanschlüsse, Anpassarbeiten und Herstellen von Mustern.

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

2.1.1 Zweck, Art des Auftrags: Bauleistung

Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung 45233228-3 Oberflächenbeschichtungsarbeiten

45262100-2 Gerüstarbeiten

45410000-4 Putzarbeiten

2.1.2 Erfüllungsort: 90449 Nürnberg

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:

Frist für den Eingang der Angebote: 30.01.2025, 09:00:00 Uhr

11.1 Informationen zur Bekanntmachung:

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 05.12.2024.

Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich.

Download der Vergabeunterlagen unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=CHcRONemL%252bw%253d>. Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/39130fe9-b028-4133-bab9-836b7d1fe9d0>

1.1 Beschaffer:

Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg

vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**

Art des öffentlichen Auftraggebers:

Kommunalbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

2.1 Verfahren: Titel:

KBS - Neubau KiTa, Gertrud-Steinl-Str. 11, Nürnberg - Landschaftsbauarbeiten

Beschreibung: KBS – Neubau Kita mit Außenanlagen: - Spielflächen - Stellplätze - Vorplatz - Einfriedung West (Holzbau) - **Bodenarbeiten**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

2.1.1 Zweck:

Art des Auftrags: Bauleistung

Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45112700-2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten 45422100-2 Holzarbeiten

2.1.2 Erfüllungsort:

Gertrud-Steinl-Str. 11, 90461 Nürnberg

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:

Frist für den Eingang der Angebote: 20.01.2025, 09:10:00 Uhr

11.1 Informationen zur Bekanntmachung:

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 03.12.2024

Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich.

Download der Vergabeunterlagen unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=vn0%252brWMtnJU%253d>



KÖMMERLING
+Fenster-Profis

Schöne neue *Fensterwelt*

Alles aus einer Hand:

- ▶ Fenster
- ▶ Markisen
- ▶ Haustüren
- ▶ Raffstores
- ▶ Rollläden
- ▶ Wintergärten/
Überdachungen



www.bauer-fenster.de

Am Sternbach 2 - 91477 Markt Bibart
Tel. 09162 9898-0 - Fax 09162 9898-40

QUALITÄT NACH MASS, SERVICE UND BERATUNG

QUALITÄT IST SICHER
SEIT 1946



Fallert & Schmidt GmbH & Co KG - Bauunternehmung



fallert-schmidt-bau.de

Löwenberger Straße 30 | 90475 Nürnberg
Tel.: 0911 | 98 38 78 - 0
Fax: 0911 | 98 38 78 - 99
info@fallert-schmidt-bau.de

Detaillseite der Ausschreibung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8ee931de-2030-4a1a-b765-7728ccb0ef9b>



- 1.1 Beschaffer:
 Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg
 vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
 Art des öffentlichen Auftraggebers:
 Kommunalbehörde
 Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
 Titel: GRB - Wiederaufbau KITA Grünwaldstr. 18b, **Gerüstarbeiten**: Die im Mai 2022 abgebrannte Kindertagesstätte an der Grünwaldstraße soll wieder errichtet werden. Die Kindertagesstätte wird insgesamt 10 Gruppen umfassen, darunter 6 Hortgruppen und 4 Kindergartengruppen, und bietet Platz für insgesamt 250 Kinder. Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst Gerüstarbeiten für ca. 1.350 m² Fassadengerüst und ca. 170 m³ Raumgerüst.
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
 Art des Auftrags: Bauleistung
 Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45262100-2 Gerüstarbeiten
- 2.1.2 Erfüllungsort: 90408 Nürnberg
- 5.1.1.2 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
 Frist für den Eingang der Angebote: 21.01.2025, 09:00:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
 Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 28.11.2024
 Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
 Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Wv8v0ki9gnM%253d>
 Detaillseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cbb19dd5-56d8-43c6-bf33-90e762fa7847>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Nürnberg
 vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**,
 Beuthener Str. 41, 90471 Nürnberg,
 Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0,
 Fax: +49 911/800 4-201,
 E-Mail: vergabenwbgk@wbg.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
 Bauleistung FWGH Katzwang Systemtrennwand
- e) Ort der Ausführung:

- Strawinskystraße, 90455 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung: FWGH Katzwang - **Systemtrennwand**
 Neubau Feuerwehrgerätehaus in Nürnberg,
 Standort: Katzwang
 Leistung: 039 Systemtrennwände
 1 Stück Glastrennwand b x h, ca. 4.68 x 2.26 m mit Schallschutzanforderung RwP= 45dB (Prüfwert). Bestehend aus 1 Stück Glasfeld, 1 Stück Vollwandelement und Türeinbau. Mit integrierter motorisch betriebener Jalousie im Scheibenzwischenraum. Einbau in ca.18 cm Betonwandöffnung.
 - o) Frist für den Eingang der Angebote:
 27.01.2025, 09:00:00 Uhr,
 Bindefrist: 27.02.2025
 - l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen:
 Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/04b6827b-02a9-4a95-86a1-921d7bd634b8>



- 1.1 Beschaffer:
 Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg
 vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
 Art des öffentlichen Auftraggebers:
 Kommunalbehörde
 Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren: Titel:
 GRB - Wiederaufbau KITA Grünwaldstr. 18b, **Zimmer- und Holzbauarbeiten**
 Beschreibung: Die im Mai 2022 abgebrannte Kindertagesstätte an der Grünwaldstraße soll wieder errichtet werden. Die Kindertagesstätte wird insgesamt 10 Gruppen umfassen, darunter 6 Hortgruppen und 4 Kindergartengruppen, und bietet Platz für insgesamt 250 Kinder. Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst die Zimmer- und Holzbauarbeiten für alle Wände und Decken, insg. ca. 1.000 m³ Brettsperholz.
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
 Art des Auftrags: Bauleistung:

Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung:
 45422000-1 Zimmer- und Tischlerarbeiten
 45422100-2 Holzarbeiten

- 2.1.2 Erfüllungsort: 90408 Nürnberg
- 5.1.1.2 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
 Frist für den Eingang der Angebote: 13.01.2025, 09:10:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
 Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 28.11.2024
 Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
 Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=moppZPDSU5A%253d>
 Detaillseite der Ausschreibung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/1e2fbad4-e724-42f5-a5a2-105198130f75>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Nürnberg
 vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**,
 Beuthener Str. 41, 90471 Nürnberg,
 Deutschland,
 Telefon: +49 911/800 4-0,
 Fax: +49 911/800 4-201,
 E-Mail: vergabenwbgk@wbg.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
 Bauleistung GIB Innentüren
- e) Ort der Ausführung: 90441 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung:
 GIB, **Innentüren**, Kiga und JT Dianastraße
 Einbau von Türen zum Schließen und Öffnen von Durchgängen im Kinderhaus und Jugendtreff
 Türtypen: T30 RS / T30 mit und ohne Brandschutzanforderungen, Rauchschutz und Schallschutz
 Objekt Glaswand- Türelement 2-flg+Glaswand Stahl T30
 Rohrrahmentür 2-flg. aus Profilstahlrohr mit Glasfüllungen
 Ein- du zweiflügelige Türen

Bauschutt wohin ?

www.frankenrecycling.de



Franken Baustoff Recycling
 Ihr Entsorgungsfachbetrieb
 Direkt an der A 73 – Ausfahrt Feucht

Wir nehmen an: Bauschutt, Betonabbruch, Straßenaufbruch und Erdaushub.
 Wir liefern gütegeprüftes Recyclingmaterial.

Neu: Verkauf von Substraten – rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne

Telefon 0 91 28/9 26 60 • Fax 92 66 22

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe der Stadt Nürnberg

- Türschließersystem für barrierefreie einflügelige Türe mit Öffnungsunterstützung
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
16.01.2025, 09:20:00 Uhr,
Bindefrist: 14.02.2025
- l) URL zum Direktaufwurf der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f502f491-2f38-4cb1-b735-cadb90add1>



- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
Art des öffentlichen Auftraggebers: Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
Titel: DUN, Neubau Grundschule, **Blitzschutz**, Erasmusstr. 11, Nürnberg
Beschreibung:
Äußere Blitzschutzanlage, Schutzklasse III mit insgesamt 23 Trennstellen/ Ableitungen Runddrähte ca. 1.080 m, Fangeinrichtungen ca. 95 St
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45312310-3 Blitzschutzarbeiten
- 2.1.2 Erfüllungsort: Erasmusstraße 11, 90431 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 16.01.2025, 09:30:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 11.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=DtpVKBxZwAw%253d>

Detailseite der Ausschreibung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8bf36042-4450-40b6-9370-c5f8b0d542d7>



- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
Art des öffentlichen Auftraggebers: Kommunalbehörde
- 2.1 Verfahren:
Titel: DUN, Neubau Grundschule, **Elektroarbeiten**, Erasmusstr. 11, Nürnberg
Beschreibung:
Elektroanlagen für Grundschul-Neubau:
- Sicherheitsbeleuchtung mit zentraler Gel-Batterie-Anlage
- Niederspannungsschaltanlagen
- Niederspannungsinstallationsanlagen
- Beleuchtungsanlagen inkl. Sportplatz
- Blitzschutz/ Erdungsanlagen
- Starkstromanlagen
- Wartung Sicherheitsbeleuchtung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45231400-9 Bauarbeiten für Starkstromleitungen
45311000-0 Installation von Elektroanlagen
45311200-2 Elektroinstallationsarbeiten
45312310-3 Blitzschutzarbeiten
45315100-9 Elektrotechnikinstallation
45315600-4 Niederspannungsarbeiten
45316000-5 Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen
- 2.1.2 Erfüllungsort:
Erasmusstraße 11, 90431 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 21.01.2025, 09:20:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 11.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren

ren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=YZ%252beSPKxReQ%253d>
Detailseite der Ausschreibung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/15160d22-df67-4246-b030-ae-fa3270c3e7>



- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
Art des öffentlichen Auftraggebers: Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
Titel: DUN, Neubau Grundschule, **Fernmeldeanlagen**, Erasmusstr. 11, Nürnberg
Beschreibung: F
ermeldetechnik für Grundschul-Neubau:
- Uhrenanlage:
19" Hauptuhr mit 47 Nebenuhren
- Induktionsschleife für barrierefreies Hören
- ELA-Anlage
- Brandmeldeanlage
- Wartung BMA
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45311200-2 Elektroinstallationsarbeiten
45312100-8 Installation von Brandmeldeanlagen
45314000-1 Installation von Fernmeldeanlagen
- 2.1.2 Erfüllungsort:
Erasmusstraße 11, 90431 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 20.01.2025, 09:20:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 11.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.

**Abfluss verstopft?
Rohrbruch?**

Kundenbüro:
Neumühlweg 129
90449 Nürnberg
Tel. (0911) 68 93 680
Fax (0911) 68 42 55



KRS.de
Kanal und Rohr
Sanierung

*zwei starke
Partner*

RRS.de
www.rrs.de

Rohrreinigungs-Service RRS GmbH





**Tag + Nacht Notdienst
(kostenlose Servicenummer)**

0800-68 93 680

freecall

- Kanalrenovation / Inlinertechnik
- Kanalreparatur / Kurzlinertechnik
- Kanalinstandssetzung / Edelstahlhülstechnik
- Neuverlegung
- Abdichtungsverfahren gegen Grundwasser
- Innenbeschichtungen
- Schachtsanierungen
 - Einbau von Rückstausicherungen, Fettabscheidern, Schächten usw.

- Rohr-, Abfluss-, Kanalreinigung
- Hochdruckspülung & -reinigung
- Fettabscheiderentleerung
- Dichtheitsprüfung (ATV, DIN-EN ...)
- Rohr-Kanal-TV-Untersuchung
- Kanal-Rohr-Sanierung
- Leitungsortung
- Signaleibelberauchung
- Ratten-Schutzklappe u.v.m.



Ausbildungs-
fachbetrieb







Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=pBZIE3vICTY%253d>
 Detailseite der Ausschreibung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/605c4ffe-c79b-4d7f-ba22-b2e89edb79b5>



1. Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste** - Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland, Submissionsstelle: Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste (ZD/V), Zentrale Submissionsstelle, 90403 Nürnberg
2. Verfahrensart: UVgO, Öffentliche Ausschreibung
3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: ausschließlich elektronisch über das Vergabemanagementsystem (VMS)
5. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung, Maßnahme: **Rahmenvereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung** für das Amt für Migration und Integration
Das Amt für Migration und Integration benötigt Unterstützungskräfte zum Abbau von Rückständen bei der Ausländerbehörde. Hierfür soll eine Rahmenvereinbarung zur befristeten Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern (Arbeitnehmerüberlassung) mit einem Personaldienstleister abgeschlossen werden.
Ort der Leistungserbringung: 90478 Nürnberg
6. Losbildung: Nein
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Auftragsdauer von: 01.02.2025 bis 31.12.2025
Anmerkungen zur Auftragsdauer:
Beginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Vergabeverfahrens (voraussichtlich ab 01.02.2025)
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können, www.auftraege.bayern.de, <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a75bda72-c411-43ae-95bc-de665821481a>
10. Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30.12.2024, 23:59:00 Uhr,
Bindefrist: 24.01.2025
13. Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für

die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

- Bestätigung, dass die Leiharbeitenden mit den in der Leistungsbeschreibung, im Muster des Rahmenvertrags sowie den in Anlage 4 - wesentliche Arbeitsbedingungen genannten Arbeitsbedingungen beschäftigt und insbesondere nach den genannten Arbeitsentgelten (brutto) und gegebenenfalls Zuschlägen entlohnt werden.
- Eine aktuell gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
- Erklärung, dass keine der in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB genannten Ausschlussgründe zutreffen (es liegt keine rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich der aufgeführten Tatbestände vor; ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).
- Erklärung, dass keine der in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 124 GWB genannten Ausschlussgründe zutreffen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).
- Erklärung, dass für mein Unternehmen keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- Erklärung, dass ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregisterauszug geführt hat und insbesondere, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht: gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz oder gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.
- 14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: Niedrigster Preis



1. Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste** - Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland, Submissionsstelle: Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste (ZD/V), Zentrale Submissionsstelle, 90403 Nürnberg
2. Verfahrensart: UVgO, Öffentliche Ausschreibung
3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: ausschließlich elektronisch

- über das Vergabemanagementsystem (VMS)
- 5. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung, Maßnahme: **Erstellung von Bühnenbauten** beim "Klassik Open Air 2025"
Ort der Leistungserbringung: 90478 Nürnberg
- 6. Losbildung: Nein
- 7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8. Auftragsdauer von: 15.07.2025 bis 15.08.2025
Anmerkungen zur Auftragsdauer:
Zeitraum der Leistung:
Di. 15.07.2025 – spätestens Fr. 15.08.2025 (inkl. Aufbau, Abbau nach Technikausbau)
- 9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können, www.auftraege.bayern.de, <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/2c748e80-3297-4a7a-8a96-ecfd56b843c6>
- 10. Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16.01.2025, 23:59:00 Uhr,
Bindefrist: 21.02.2025
- 13. die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:
Kopie des Nachweises (nicht älter als 12 Monate, bezogen auf die Angebotsabgabefrist) Ihres Eintrags in das Handelsregister bzw. des Eintrags in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks-gewerbe oder eine Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.
Eigenerklärung, dass die in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich der aufgeführten Tatbestände; ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).
Eigenerklärung, dass die in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).
Referenzliste mit mindestens zwei Referenzen hoch. Füllen Sie dafür die Tabelle „Vorlage_Referenzen_Bühnenbau für das Klassik Open Air und Stars im Luitpoldhain 2025“ (siehe Anlagen) aus. Die in den Referenzen genannten Leistungen müssen mit der zu vergebenden Leistung (Erstellung von Bühnenbauten bei einer Großveranstaltung) vergleichbar sein, innerhalb der letzten



FIMA GMBH
 Unternehmen für Fassaden-,
 Maler- und Tapezierarbeiten
 Betonschutz u. Gerüstbau
 Reichelsdorfer Hauptstr. 93, 90453 Nürnberg
 Telefax (09 11) 54 68 90



☎ (09 11) 54 75 03
 info@fima-gmbh.de
 www.fima-gmbh.de




VOGEL
GERÜSTBAU
NÜRNBERG • Tel. 0911-612894

drei Kalenderjahre (Kalenderjahr 01.12.2021 - 30.11.2024) erbracht worden sein und den Auftragswert von 80.000,00 € netto übersteigen. Jede Referenz muss folgende Angaben enthalten:

- Auftraggeber mit Kontaktadresse
- Ansprechperson des Auftraggebers mit Telefonnummer
- Leistungszeitraum (Beginn und Ende)
- Auftragswert

Als geeignet gelten Referenzen, die der ausgeschriebenen Leistung nahe kommen und dieser entsprechend ähneln; sie müssen einen in etwa gleich hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen (Vergabekammer Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. Oktober 2011, Az.: 1 VK 54/11).

Bietern können beliebig viele Aufträge aus dem geforderten Zeitraum referenzieren. Referenzen der Stadt Nürnberg dürfen auch eingereicht werden. Bitte beachten Sie:

Die eingereichten Referenzen werden nach Ablauf der Angebotsfrist telefonisch verifiziert. Es gelten die Aussagen des Referenzgebers.

Wird von den Bietern keine vollständige Referenzbeschreibung hochgeladen oder können die aufgeführten Leistungen nicht vollständig verifiziert werden, wird das Angebot nicht gewertet und muss ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die referierten Leistungen den o. g. Anforderungen nicht genügen.

Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssumme:

Personenschäden: 1 Mio. €

Sachschäden: 1 Mio. €

Bearbeitungsschäden: 1 Mio. €

Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muss dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden.

14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: **Niedrigster Preis**



- 1) Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste,
Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-24 14,
E-Mail: zd-3@stadt.nuernberg.de
- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [UVgO]



**SCHMIDT
GULHAN
GERÜSTE**

Fassaden-/Raumgerüste
Witterschutz - Industrie-Gerüste

Breslauer Straße 388
Tel. 99 8 99-0 · Fax -70
www.schmidtgulhan.de
info@schmidtgulhan.de

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: **Dienstleistung „Lead Solution Architect“ für Einführung Plattform M365** bei Stadt Nürnberg

Ort der Leistungserbringung: 90403 Nürnberg

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Von: 28.01.2025, Bis: 31.12.2025

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3573d27c-7d46-41b6-ba25-4738b4d46c0c>

- 10) Teilnahme- oder Angebotsfrist:

15.01.2025, 23:59:00 Uhr,

Bindefrist: 27.01.2025



- 1.1 Beschaffer: Offizielle Bezeichnung:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste
Art des öffentlichen Auftraggebers:
Kommunalbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

- 2.1 Verfahren:
Titel: **Rahmenvereinbarung mobile Arbeitsplatzgeräte** mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren, maximal vier Jahren für die Verwaltung der Stadt Nürnberg
- Beschreibung: Rahmenvereinbarung mobile Arbeitsplatzgeräte mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren, maximal vier Jahren für die Verwaltung der Stadt Nürnberg mit bis zu 8.000 Notebooks und 1.000 Tablets
- Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

- 2.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Lieferleistung
Haupteinstufung (cpv): Code Bezeichnung:
30213100-6 Tragbare Computer
30213200-7 Tablettcomputer

- 2.1.2 Erfüllungsort: 90403 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote:
19.12.2024, 23:59:00 Uhr

- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
18.11.2024

Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.

Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=kRRiAcFbGwM%253d>

Detailseite der Ausschreibung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/891d2184-5980-48d6-aeb4-364606ea2823>



- 1) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste**, Winklerstr. 33
90403 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-24 14,
E-Mail: zd-3@stadt.nuernberg.de

- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Dienstleistung **„techn. Rollout-Koordination“** für die Einführung der Plattform M365 bei der Stadt Nürnberg

Ort der Leistungserbringung: 90403 Nürnberg

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Von: 30.01.2025, Bis: 31.12.2025

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/65dfc3b5-1004-4a13-bfe1-a3cf6f070805>

- 10) Teilnahme- oder Angebotsfrist:

16.01.2025, 23:59:00 Uhr,

Bindefrist: 29.01.2025




Egner
PFLASTERSTEINE

Regensburger Straße 160
92318 Neumarkt/Opf.
Tel. (0 91 81) 48 06 - 0
Fax (0 91 81) 48 06 - 50
www.egner-pflastersteine.de



Via Castello
Die Macht des Steins

Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37, E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90489 Stadtgebiet Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag **Baumpflegerie 2025** Los 6 externe Dienststellen Baumpflegerie im Stadtgebiet Nürnberg von Straßenbäumen, Bäumen in Grün- und Spielanlagen und Bäumen externer Dienststellen, sowie des Liegenschaftsamtes. Im Zeitraum 2025, mit Option auf Verlängerung bis 2026. Los 6 Betrifft die Bäume externer Dienststellen
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
23.01.2025, 09:10:00 Uhr, Bindefrist: 28.02.2025
- l) URL zum Direktauftrag der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5e9e2b89-55c8-45f7-8ac1-b35297111165>



- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**
Art des öffentlichen Auftraggebers:
Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2.1 Verfahren:
Titel: Untere Talgasse 8 - **Stahlbauarbeiten**
Beschreibung:
Die Stadt Nürnberg baut das denkmalgeschützte Gebäude Untere Talgasse 8 in der Nürnberger Altstadt in ein Kinder- und Jugendhaus und in einen Hort um. Neben der umfassenden Sanierung des Gebäudes erfolgen eine Neugestaltung der Freifläche im sogenannten Schießgraben, einem Teil der vorletzten Stadt-

mauer. Folgende Leistungen sind erforderlich:
Geländer Gesamtlänge ca. 22 m,
Handlauf ca. 5 m, Baumbank, ellipsenförmig,
Stichmaß ca. 11 x 7,5 m mit ca. 25 m² Sitzfläche und ca. 18 m Geländer/Reling, Maßanfertigung Fußabstreifer 2 Stück, rechteckige Sitzpodeste 3 Stück
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

- 2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
HauptEinstufung (cpv): Code Bezeichnung: 45223210-1 Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen
45340000-2 Installation von Zäunen, Geländern und Sicherheitseinrichtungen
- 2.1.2 Erfüllungsort: 90403 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote:
22.01.2025, 09:20:00 Uhr
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
09.12.2024
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projekt-safe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
Download der Vergabeunterlagen unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=9To5YOlbNVk%253d>
Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/af9d8bfc-d9dd-4507-9071-c79525289f9e>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37, E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90489 Nürnberg - Lorenz
- f) Art und Umfang der Leistung:
Ludwigsplatz Südseite - **Straßenbau**
Aushub: 1.500 t
Schottertragschicht herstellen: 1.460 m²
Frostschuttschicht herstellen: 440 m³

Asphalt einbauen: 1.500 m²
Granitgroßsteinpflaster herstellen: 1.500 m²
Baumscheiben liefern und einbauen: 2 St

o) Frist für den Eingang der Angebote:
28.01.2025, 09:10:00 Uhr, Bindefrist: 11.04.2025

l) URL zum Direktauftrag der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/121e14ee-2fcf-46df-9b0c-9f50df85fc4f>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37, E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung **Straßenbau**
- e) Ort der Ausführung: 90475 Nürnberg-Altenfurt
- f) Art und Umfang der Leistung:
S5-2409271 Von-Soden-Straße zw. Oelser Str. und Habsburgerstraße
Boden lösen,
Transport zum Zwischenlager: 2.171 t
Frostschuttschicht herstellen 0/32 : 95 m³
Frostschuttschicht herstellen 0/45: 650 m³
Schottertragschicht herstellen 205 m³
Asphalt aufbrechen: 1.800 m² Fahrbahn
Asphalt aufbrechen: 628 m² Gehweg
Asphalt Tragschicht einbauen: 1.800 m²
Asphalt Deckschicht einbauen: 1.800 m²
Betonpflasterbelag 30/30 verlegen ungebunden: 506 m²
Betonpflasterbelag:
Gehwegüberfahrten Einstein Technik: 280 m²
Granit-Borsteine Form A liefern und setzen: 574 m
1-zeilige Rinne setzen: 574 m
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
15.01.2025, 09:00:00 Uhr, Bindefrist: 26.02.2025
- l) URL zum Direktauftrag der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/31a9a8d1-784b-41af-8f9b-49d8ab06b6c7>



- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37, E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90489 Nürnberg - Lorenz
- f) Art und Umfang der Leistung:

WEIDMANN

Dach + Gerüst

• Flachdachabdichtungen	• Flaschnerarbeiten	• Dachbegrünungen
• Ziegeldächer	• Balkonsanierung	• Kaminverkleidungen
• Gerüstbau	• Blitzschutzarbeiten	• Fassadenverkleidungen
• Schieferdächer und Fassaden	• Bäder und Kellerabdichtungen	• Wohnraumdachfenster

Ihr zuverlässiger Partner rund ums Gebäude

90411 Nbg., Puscherstraße 4, Telefon (09 11) 52 06 56-0, Telefax (09 11) 52 06 56-56

Lorenzer Platz – **Straßenbau**

2.200 t Aushub
2.700 m² Planum
2.700 m² Schottertragschicht
2.700 m² Asphalttragschicht
2.700 m² Granitgroßsteinpflaster

- o) Frist für den Eingang der Angebote:
06.02.2025, 09:00:00 Uhr,
Bindefrist: 28.03.2025
- l) URL zum Direktaufwurf der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/121e14ee-2fcf-46df-9b0c-9f50d-f85fc4f>



Vergaben der **Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**

- 1) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**, Adolf-Braun-Str. 33, 90429 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-0, E-Mail: sun@stadt.nuernberg.de

- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: Lieferleistung
Lieferung von zwei Serversafes/Server-schränken

Im Regenüberlaufsbecken 16 des Klärwerks 1 Nürnberg soll ein zusätzlicher Sicherungsstandort eingerichtet werden. Hierfür werden geeignete Serverschränke benötigt.

Ort der Leistungserbringung: Adolf-Braun-Str. 55 (Klärwerk 1), 90429 Nürnberg

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.03.2025, Bis: 30.06.2025
alternativ der Beginn der Leistung spätestens in 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung für die Dauer bis 30.06.2025
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/71fd6370-ddd2-4e21-a462-7de92b777b0d>

- 10) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
17.01.2025, 23:59:00 Uhr,
Bindefrist: 16.02.2025



- 1) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**, Adolf-Braun-Str. 33, 90429 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/231-0, E-Mail: sun@stadt.nuernberg.de
- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung G_18306 **Kanalbauarbeiten**
- e) Ort der Ausführung: 90408 Nürnberg, Meuschelstraße und Schlüsselfelderstraße
- f) Art und Umfang der Leistung: Schachterneuerung Meuschelstraße / Schlüsselfelderstraße
3 Stück Schachterneuerungen
1 Stück Schachtstilllegung
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
28.01.2025, 09:00:00 Uhr,
Bindefrist: 28.02.2025
- l) URL zum Direktaufwurf der Vergabeunterlagen:
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/13ed1566-7982-4c8a-be55-bd-699fa16b5f>



0176 32702921

0911 4781146

info@rr-rosseck.de
www.rr-rosseck.de

Aus Alt
wird Neu!



RR
&
ROSSECK

**RÄUMUNGEN &
RENOVIERUNGEN**

ENTRÜMPELUNG ENTKERNUNG ENTSORGUNG

Ihr leistungsstarker Partner für Räumung & Entkernung im Herzen der Metropolregion Nürnberg. Unser Tätigkeitsfeld umfasst die Entrümpelung von Immobilien aller Art, inklusive der fachgerechten Entsorgung und das professionelle Entkernen von Wohnung & Haus.
www.raeumungen-rosseck.de
www.wohnungsaufloesungen-franken.de

Inhalt	Seite
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024	458
Alkoholverbotsverordnung zugehörige Karte DIN A3 als Anlage	459 488
Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsbetriebsatzung	459
Gesundheitsamtgebührensatzung	460
Satzung zur Änderung der Großmarktsatzung	464
Satzung zur Änderung der NürnbergStiftsatzung	466
Satzung zur Änderung der Sehenswürdigkeitensatzung	466
Sehenswürdigkeitengebührensatzung	467
Albertstraße 9, Gem. / Fl.- Nr.: Gleißhammer 89 / 5	469
Ansbacher Straße 126 b, Gem. / Fl.- Nr.: Röthenbach b. Schweinau 359/20	469
Johannisstraße, Gem. / Fl.- Nr.: Schniegling 97 / 4	470
Veillodterstraße, Gem. / Fl.- Nr.: Gärten b. Wöhrd 119 / 14	470
N-ERGIE AG – Neue Wasserpreise 01.01.2025	471
N-ERGIE AG – Umlagenpreise Wärme für Fernwärme 01.01.2025	471
N-ERGIE AG – Neue Wärmecontracting-Preise 01.01.2025	473
N-ERGIE AG – Neue Preise für KOMFORT-Produkte 01.01.2025	476
N-ERGIE NETZ GmbH – Änderung NAV und NDAV 01.01.2025	478

Kraftloserklärung einer Sparurkunde	478
Gedenktafel November	478
Vergaben der Stadt Nürnberg	479
Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg	485
Vergaben der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	486

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/231-2372; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 09 11/231-53 19, Druck: noris-inklusion kommunal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.



**Anzeigenschluss
für die nächste
Ausgabe
vom
02.01.2025
ist der
20.12.2024**


GRÜNEKLEE
Malerbetriebe GmbH
malt • tapeziert • stuckt • lackiert seit 1952

Wetzendorfer Str. 36
91207 Lauf/Peg.
Tel.: 09123 - 54 89
Fax: 09123 - 147 36
maler@grueneklee.de
www.grueneklee.de


Ryschka GbR
Blitzschutz- und Erdungstechnik
Planungen • Montagen • Prüfungen

Klingenfeldstraße 2 · 90453 Nürnberg
Tel. 0911/6 37 04 12 · Fax 0911/6 37 04 14
g.ryschka@blitzschutz-ryschka.de
LGA geprüfter Betrieb


**SNACK GEFÄLLIG? UNSERE
AUTOMATEN HELFEN WEITER!**

zoells.de GmbH
Kapell-Leite 2
90579 Langenzenn
Tel: 09101 / 90 93 90

zoells.de GmbH
rund um die Uhr

